

keiten in den letzten Jahren kontinuierlich – auch aus guten Gründen – gestiegen sind. Schließlich besteht insbesondere im Sinne des GwG ein natürliches Spannungsverhältnis zwischen dem staatlichen Interesse an effektiver Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und dem Gemeinwohlinteresse an einem nahezu lückenlosen anwaltlichen Berufsgeheimnis. Dementsprechend ist es notwendig, dass die Anwaltschaft und die Berufsverbände im Hinblick auf den Schutz der Ver-

schwiegenheit wachsam sind und diese Kernpflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber dem Gesetzgeber und der EU bestmöglich verteidigen, wie es die BRAK jüngst bezüglich des im Juli 2021 veröffentlichten Gesetzgebungspakets zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getan hat.<sup>25</sup>

<sup>25</sup> BRAK-Stn.-Nr. 50/2021; Presseerkl. Nr. 13 v. 15.10.2021; Paul, BRAK-Magazin 5/2021 – Editorial.

## ZULASSUNG UND VERSICHERUNG EINER LLP NACH DER BRAO-REFORM

EIN WEGWEISER – ZUGLEICH EIN FOLLOW-UP ZU BRAK-MITT. 2014, 213

DR. JUR. CHRISTIAN ZIMMERMANN, LL.M. (UCL) UND ASS. JUR. STELLA DÖRNE\*

*Durch die zum 1.8.2022 in Kraft tretende BRAO-Reform werden erstmals Regelungen für ausländische Berufsausübungsgesellschaften getroffen. Für sie gilt dann, wie für andere in Deutschland tätige Berufsausübungsgesellschaften, eine Zulassungs- und Versicherungspflicht. Die Autoren erläutern die neuen Regelungen und geben Handlungsempfehlungen für in Deutschland tätige LLPs.*

### I. EINLEITUNG

Bisher sind ausländische Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland nicht explizit geregelt. Die einschlägigen § 206 BRAO und § 8 EuRAG für europäische Rechtsanwälte sind an die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte adressiert. Sie passen nicht auf die arbeitsteilige Berufsausübung in einer ausländischen Gesellschaft in Deutschland und wirken etwas aus der Zeit gefallen.

Durch die ab 1.8.2022 in Kraft tretende BRAO-Reform<sup>1</sup> ist die Berufsausübungsgesellschaft zum zentralen Begriff für die anwaltliche Berufsausübung durch gesellschaftsrechtlich verbundene Berufsträger geworden. Damit stehen alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften sowie europäische Gesellschaften und Gesellschaften, die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig sind, für die anwaltliche Berufsausübung zur Verfügung, § 59b II BRAO in der ab 1.8.2022 gültigen Fassung (im Folgenden n.F.).

Erstmals werden auch ausländische Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation haben, durch § 207a BRAO n.F. gesetzlich geregelt und damit inländischen Berufsausübungsgesellschaften nahezu gleichgestellt. Sie unterliegen fortan einer eigenen Zulassungs- und Versicherungspflicht wie andere in Deutschland tätige Berufsausübungsgesellschaften auch. Der vorliegende Beitrag ist ein Wegweiser durch die zum 1.8.2022 gültige Gesetzesänderung hinsichtlich der LLP.<sup>2</sup>

### II. RECHTSDIENSTLEISTUNG DURCH EINE AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFT

Nach § 207a I BRAO n.F. ist es einer in Deutschland ansässigen „Zweigniederlassung“ einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation hat, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Zu den berufsrechtlich erforderlichen Voraussetzungen einer rechtsberatenden Tätigkeit gehören:

1. Der Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten und
2. die Gesellschaft ist nach dem Recht des Staates ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt und
3. ihre Gesellschafter sind Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c I 1 Nr. 1 und 2 BRAO n.F. genannten Berufe und

\* Die Autoren sind Geschäftsführer bei LTA Legal & Tax Assekuranzmakler GmbH in Köln, Spezialversicherungsmakler für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe.

<sup>1</sup> BGBl. 2021 I, 2363.

<sup>2</sup> Für die inländischen Berufsausübungsgesellschaften vgl. Sandkühler, BRAK-Mitt. 2022, 2; Riechert, AnwBl. 2022, 104; Kilian, NJW 2021, 2385; Münch, AnwBl. Online 2022, 84; Markworth, ZRP 2021, 6; Diller, AnwBl. 2021, 474.

4. die deutsche Zweigniederlassung hat eine eigene Geschäftsleitung, die die Gesellschaft vertreten kann und die über ausreichende Befugnisse verfügt, um die Wahrung des Berufsrechts in Bezug auf die deutsche Zweigniederlassung sicherzustellen, und
5. sie ist durch die für den Ort ihrer deutschen Zweigniederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer zugelassen.

Von erheblicher Bedeutung ist, dass die deutsche Geschäftsleitung in der Lage sein muss, sicherzustellen, dass Personen, die schwer oder wiederholt gegen das Berufsrecht verstoßen, nicht weiter für die deutsche Zweigniederlassung tätig werden. Weiterhin sind die Mitglieder der Geschäftsleitung in das Verzeichnis der Berufsausübungsgesellschaften einzutragen (vgl. § 31 IV Nr. 10 BRAO n.F.). Daneben sind Zweigstellen durch weitere deutsche Bürostandorte, die Teil der Zweigniederlassung – dem inländischen Hauptstandort – sind, möglich.

Unter den Voraussetzungen gelten nach § 207a II BRAO n.F. die Vorschriften über die inländischen Berufsausübungsgesellschaften in den wesentlichen Punkten zur beruflichen Zusammenarbeit, dem Zulassungsverfahren und dem Versicherungsschutz entsprechend.

### III. QUALIFIKATION DER BERUFSTRÄGER

Für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im inländischen Recht muss die Gesellschaft sich stets einer dafür im Einzelfall berechtigten Person bedienen, § 207a IV BRAO n.F. Gemeint sind nach § 12 BRAO n.F. nach deutschem Recht zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind hiervon ausgeschlossen. Diese dürfen Rechtsdienstleistungen nach dem Recht ihres Herkunftsstaates bzw. des Völkerrechts erbringen, vgl. § 206 BRAO n.F. Voraussetzung ist, dass sie auf Antrag in die für den Ort der Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind, § 206 I Nr. 2 BRAO n.F. Die weiteren Erfordernisse zur Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer, die berufliche Stellung sowie die Rücknahme und Widerruf regelt § 207 BRAO n.F.<sup>3</sup>

### IV. ZULASSUNGSPFLICHT UND -VERFAHREN

Nach § 207a II 1 BRAO n.F. i.V.m. § 59f BRAO n.F. besteht eine Zulassungspflicht für haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften bzw. solche, die nicht ausschließlich aus Mitgliedern von inländischen Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammern, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, oder vereidigten Buchprüfern bestehen – somit auch für die LLP nach dem Recht der Vereinigten Königreiche oder US-amerikanischem Recht.

<sup>3</sup> Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der BRAO Reform gilt die für den Zeitraum vom 1.8.2021 bis 31.7.2022 gültige Fassung.

Die Zulassung wird erteilt, wenn

1. die Berufsausübungsgesellschaft, ihre Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die Voraussetzungen der §§ 59b, 59c, des § 59d V, der §§ 59i und 59j BRAO n.F. erfüllen,
2. die Berufsausübungsgesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet und
3. der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

Das Zulassungsverfahren nach § 207a II 1 BRAO n.F. ist im neuen § 59g BRAO n.F. geregelt. In dem Antrag sind Rechtsform, Name, Sitz und Gegenstand der Berufsausübungsgesellschaft, die Geschäftsanschriften der Niederlassungen der Berufsausübungsgesellschaft sowie Name und Beruf der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie aller mittelbar beteiligten Personen anzugeben. Die zuständige Rechtsanwaltskammer kann zur Prüfung der Voraussetzungen des § 59f II BRAO n.F. die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung verlangen.

Für die Zulassung ist dabei die Rechtsanwaltskammer zuständig, an deren Ort die Zweigniederlassung ihren Sitz hat. Nach § 59m V BRAO n.F. ist die ausländische Berufsausübungsgesellschaft verpflichtet, eine Zweigniederlassung im Inland einzurichten und zu unterhalten, in der zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist.

### V. NEUE PFLICHTVERSICHERUNG DER BERUFAUSÜBUNGSGESELLSCHAFT

Schon nach bisheriger Rechtslage wurde an dieser Stelle die Meinung vertreten, dass sich die LLP in Deutschland analog einer in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts-GmbH zu versichern hat. Dies wurde begründet mit einer Analogie zu § 8 II EuRAG, sofern sich die Anwälte der LLP in Deutschland auf die Haftungsbeschränkung der ausländischen Rechtsform berufen, was zweifelsohne regelmäßig der Fall ist. Diese Ansicht hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt; die Rechtsanwaltskammern haben einen solchen Schutz schlicht nicht verlangt.

Durch die BRAO-Reform ist diese Auffassung Gesetz geworden. In der konkreten Gesetzesanwendung bleiben für die in Deutschland tätigen LLPs aber einige Fragen offen. Es ist z.B. nicht geregelt, ob die ausländischen Partner als Faktor zu berücksichtigen sind. Dies ist in zweifacher Hinsicht entscheidend, nämlich einerseits für die Beurteilung, ob es sich um eine „kleine“ Berufsausübungsgesellschaft mit geringeren Versicherungsanforderungen handelt, und andererseits bei der Berechnung der Mindest-Jahreshöchstleistung (dazu sogleich).

Nach § 207a II 1 i.V.m. § 59n BRAO n.F. benötigt die inländische Berufsausübungsgesellschaft einer LLP eine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Bisher hatten lediglich die in Deutschland tätigen Berufsträger einen Versicherungsschutz nachzuweisen; ein entsprechender Nachweis der Gesellschaft für eine Berufsausübung in Deutschland war nicht erforderlich.<sup>4</sup>

Nunmehr ist mit der BRAO-Reform für die Zulassung der Gesellschaft eine eigene Pflichtversicherung der Gesellschaft unabdingbar. Nach § 59n I BRAO n.F. ist die Berufshaftpflichtversicherung während der Dauer der Betätigung aufrechtzuerhalten.

## 1. MINDESTVERSICHERUNGSSUMME UND JAHRESHÖCHSTLEISTUNG

Die Mindestversicherungssumme beträgt für haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a II 1 BRAO n.F. i.V.m. § 59o BRAO n.F. 2.500.000 Euro und ist damit identisch mit allen zulassungspflichtigen inländischen Berufsausübungsgesellschaften.

Ebenfalls den inländischen Gesellschaftsformen angelegentlich ist die geforderte Jahreshöchstleistung, die nach § 59o IV BRAO n.F. mindestens vierfach, grundsätzlich aber vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, zur Verfügung stehen muss. Das Gesetz schweigt sich allerdings darüber aus, ob auch die ausländischen Berufsträger bei der Ermittlung der Anzahl zu berücksichtigen sind oder nicht. Dafür spricht, dass es sich um Berufsträger der LLP handelt. Dagegen spricht, dass sich die Berufsausübungsgesellschaft nur auf die Tätigkeit an der inländischen Zweigniederlassung bezieht.

Ausnahmsweise ist eine Versicherungssumme von 1.000.000 Euro ausreichend, wenn der Berufsausübungsgesellschaft zehn oder weniger Berufsträger angehören. Dies führt wiederum zur Unsicherheit, ob die Berufsträger an ausländischen Standorten der LLP mitzuzählen sind oder nicht (s.o.).

## 2. DECKUNGSUMFANG FÜR HAFTUNGSBESCHRÄNKTE RECHTSFORMEN

Für ausländische haftungsbeschränkte Gesellschaften wie beispielsweise die LLP sind Schäden durch wissentliche Pflichtverletzungen der Gesellschaft oder ihrer handelnden Personen mitzuversichern, was den inländischen haftungsbeschränkten Gesellschaften nachempfunden ist. Seit Einführung der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung im Juli 2013 gilt der Grundsatz, dass die Haftungsbeschränkung der Gesellschaft durch erhöhten Verbraucherschutz ausgeglichen wird in Form höherer Pflichtversicherungsanforderungen und verbessertem Deckungsumfang einschließlich der wissentlichen Pflichtverletzung. Die Grenze der Versicherbarkeit bleibt die vorsätzliche Pflichtverletzung, § 103 VVG.

Aufgrund der regulatorischen Anforderungen – Jahreshöchstleistung multipliziert mit der Anzahl der Gesellschafter und Geschäftsführer sowie der Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung – ist nicht davon auszugehen, dass die Rechtsanwaltskammern vergleichbaren ausländischen Versicherungsschutz akzeptieren werden. Dafür spricht insbesondere das in § 51 I 2 BRAO n.F. geforderte Verstoßprinzip, das internationale „Claims-Made-Deckungen“ gerade nicht bieten.

Handlungsbedarf besteht auch für LLPs, die schon bisher in Deutschland oder im Ausland ausreichend hohe Versicherungssummen vereinbart haben. Denn die Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung wurde von den Versicherern nur restriktiv gewährt, sofern es keine gesetzliche Verpflichtung zur Mitversicherung gab.

## VI. TITULARDECKUNG FÜR DIE HANDELNDEN RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Zusätzlich ist jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt nach § 51 BRAO verpflichtet, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, die neben der Deckung für die LLP vereinbart sein muss. Hierbei ist die Mindestversicherungssumme nach § 51 IV BRAO in Höhe von 250.000 Euro und einer vierfachen Jahreshöchstleistung ausreichend. Gleiches gilt für die den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gleichgestellten ausländischen Berufsträger nach § 206 BRAO n.F. Es handelt sich um stark vergünstigte sog. Titulardeckungen pro Berufsträger.

## VII. VERTRAGLICHE HAFTUNGSBEGRENZUNGSVEREINBARUNGEN NACH § 52 I BRAO

Alle Berufsausübungsgesellschaften haben die Möglichkeit, ihre Haftung vertraglich zu begrenzen, vgl. § 52 I 2 i.V.m. I 1 Nr. 1 und 2 BRAO. Dies kann durch eine schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder für Fälle einfacher Fahrlässigkeit durch vorformulierte Vertragsbedingungen erfolgen. Zwingende Voraussetzung für beide Fälle ist die Aufrechterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung.

Erfolgen die Haftungsbegrenzungsvereinbarungen durch vorformulierte Bedingungen, kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf höchstens 10.000.000 Euro begrenzt werden. Sofern der Versicherungsschutz einer „kleinen“ LLP mit zehn oder weniger Berufsträgern möglich ist, reicht eine Versicherungssumme von 4.000.000 Euro aus. Für eine wirksame Vereinbarung ist insbesondere zu beachten, dass eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens 10.000.000 Euro<sup>5</sup> bzw. 4.000.000 Euro abgeschlossen sein muss. Hier besteht Handlungsbedarf für die LLP.

<sup>4</sup> Vgl. BRAK-Ausschuss Internationale Sozietäten, BRAK-Mitt. 2009, 22 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Zimmermann, NJW 2014, 1142.

## VIII. HANDLUNGSEMPFEHLUNG FÜR IN DEUTSCHLAND TÄTIGE LLPS

Die deutsche Zweigniederlassung einer US-LLP oder UK-LLP hat sich erstmals in Deutschland zuzulassen, § 207a i.V.m. § 59f BRAO n.F. Der Antrag erfolgt gegenüber der für die Zweigniederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer nach der gem. § 209a II BRAO n.F. geltenden Übergangsfrist spätestens bis zum 1.11.2022. Für die Übergangszeit bis zur Entscheidung der Rechtsanwaltskammer stehen ihnen die Befugnisse zur Berufsausübung nach § 59k und § 59l BRAO n.F. zu.

Neben der Zulassungspflicht gibt es erstmals Mindestanforderungen an Höhe und Umfang des Versicherungsschutzes einer in Deutschland tätigen LLP. Damit gleicht der materielle Deckungsumfang der LLP dem einer nach heutigem Recht zugelassenen Rechtsan-

waltsgesellschaft mbH nach § 59j BRAO oder einer Partnerschaftsgesellschaft mbB nach § 51a BRAO in den bisher gültigen Fassungen. Insbesondere die erhöhte Mindestversicherungssumme und die inhaltliche Einbeziehung von Ansprüchen aufgrund wissentlicher Pflichtverletzungen sind hierbei zu beachten.

Konsequentermaßen haften nach § 59n III BRAO n.F. neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführung persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes, wenn die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten wird.

Wegen der Möglichkeit vorformulierter Haftungsvereinbarungen und den vorgenannten Unklarheiten bezüglich der in die Jahreshöchstleistung zu integrierenden ausländischen Berufsträger ist darüber hinaus eine Versicherungssumme von 10.000.000 Euro zu empfehlen.

# DER BERUFSRECHTLICHE JAHRESÜBERBLICK

## EIN BLICK ZURÜCK AUF DIE BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG DES JAHRES 2021

RECHTSANWALT CHRISTIAN DAHNS, BERLIN\*

*Der Autor befasst sich in seinem Jahresrückblick mit den wichtigsten berufsrechtlichen Entscheidungen, die im Jahr 2021 in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht worden sind. Die Rechtsprechung zum Fachanwaltsrecht sowie zum Rechtsdienstleistungsgesetz wird wie gewohnt in eigenen Beiträgen gewürdigt.*

### I. BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

#### 1. WER DARF VON DER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT ENTBINDEN?

In einer einen Wirtschaftsprüfer betreffenden Angelegenheit, die aber auf das anwaltliche Berufsrecht unmittelbar übertragbar ist, stellte der BGH<sup>1</sup> fest, dass grundsätzlich diejenigen Personen dazu befugt sind, einen Berufsgeheimnisträger von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, die zu jenem in einer geschützten Vertrauensbeziehung stehen. Hierunter fallen im Rahmen eines Mandatsverhältnisses mit einem Wirtschaftsprüfer regelmäßig nur der oder die Auftraggeber. Für eine juristische Person können diejenigen die Entbindungserklärung abgeben, die zu ihrer Vertretung zum Zeitpunkt der Zeugenaussage berufen sind.

Ist einem Rechtsanwalt im Rahmen eines bestehenden Mandatsverhältnisses etwas anvertraut oder bekannt

geworden, steht es grundsätzlich dem Mandanten zu, über eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zu entscheiden, da die allgemeine berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 43a II BRAO regelmäßig nur den Mandanten schützt. Grundsätzlich gilt, dass eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht<sup>2</sup> auch konkludent geschehen kann.

#### 2. DIE UNZULÄSSIGE DROHUNG

Das Gebot der Sachlichkeit gehört seit jeher zu den wichtigen anwaltlichen Berufspflichten und kennzeichnet ein professionelles Arbeiten. Im „Kampf um das Recht“ darf der Rechtsanwalt allerdings nach ständiger Rechtsprechung<sup>3</sup> auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, selbst wenn er seine Kritik anders hätte formulieren können. Er darf sich zur Wahrung der Interessen seines Mandanten auch drastischer Formulierungen bedienen.

In dem vom AGH Nordrhein-Westfalen<sup>4</sup> entschiedenen Fall handelte der Berufsträger allerdings in eigener Angelegenheit. Er wehrte sich in einem ihn betreffenden Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen einen Bußgeldbescheid. Der AGH stellte klar, dass der Hinweis des

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Geschäftsführer bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

<sup>1</sup> BGH, BRAK-Mitt. 2021, 100.

<sup>2</sup> Zum Thema „Verschwiegenheitspflicht und anwaltliche Selbstdarstellung“ vgl. auch Quas, BRAK-Mitt. 2013, 258.

<sup>3</sup> Vgl. nur BVerfG, BRAK-Mitt. 2020, 287.

<sup>4</sup> AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2021, 254.